

I Allgemeines

§ 1 Allgemeines

- (1) Das Fach Medien- und Kommunikationswissenschaft kann im Magisterstudiengang als Nebenfach in Verbindung mit einem Hauptfach und einem anderen Nebenfach studiert werden.
- (2) Das Fach umfasst die beiden Teilbereiche
 1. sozialwissenschaftlicher Teilbereich
 2. kulturwissenschaftlicher Teilbereich

II Zwischenprüfung

§ 2 Orientierungsprüfung und Zulassungsvoraussetzungen zur Zwischenprüfung

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung ist die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:
 1. Vorlesung "Einführung in Medien- und Kommunikationswissenschaft: sozialwissenschaftliche Perspektive"
 2. Vorlesung "Einführung in Medien- und Kommunikationswissenschaft: kulturwissenschaftliche Perspektive",
 3. Proseminar "Mediensysteme" im sozialwissenschaftlichen Teilbereich,
 4. einem vierstündigen oder zwei zweistündigen Proseminar/en (empirischen Seminar/en) "Methoden der Medien- und Kommunikationsforschung" im sozialwissenschaftlichen Teilbereich,
 5. Proseminar "Methoden der Filmanalyse" im kulturwissenschaftlichen Teilbereich.
- (2) Die Orientierungsprüfung erfordert die erfolgreiche Teilnahme an einer Einführungsveranstaltung.

§ 3 Art und Umfang der studienbegleitenden Anteile

Studienbegleitende Prüfungsteile sind die qualifizierten Leistungsnachweise in folgenden Lehrveranstaltungen:

1. In der Vorlesung "Einführung in Medien- und Kommunikationswissenschaft: sozialwissenschaftliche Perspektive" eine Abschlussklausur von 90 Minuten Dauer.
2. In der Vorlesung "Einführung in Medien- und Kommunikationswissenschaft: kulturwissenschaftliche Perspektive" eine Abschlussklausur von 90 Minuten Dauer.
3. In dem vierstündigen oder den zwei zweistündigen Proseminar/en "Methoden der Medien- und Kommunikationsforschung" eine oder zwei schriftliche Hausarbeit/en oder Klausur/en. Anstelle von "Methoden der Medien- und Kommunikationsforschung" können auch empirische Methoden- oder Statistikveranstaltungen in Soziologie, Politologie, Psychologie, Betriebs- oder Volkswirtschaftslehre besucht werden. Die dort erworbenen Leistungsnachweise werden als Prüfungsleistung für zwei oder vier Semesterwochenstunden nach dieser Ordnung anerkannt.

§ 4 Art und Umfang der Prüfungsleistungen bei der punktuellen Prüfung

Die Prüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von 20 Minuten Dauer. Die Prüfung bezieht sich auf einen der beiden Teilbereiche nach § 1 Abs. 2; Prüfungsgegenstand sind die Themen der entsprechenden Lehrveranstaltungen nach § 2.

III Magisterprüfung

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Magisterprüfung ist die erfolgreiche Teilnahme mit qualifiziertem Leistungsnachweis an folgenden Lehrveranstaltungen:

1. Hauptseminar über audiovisuelle Medien, wahlweise entweder im sozial- oder im kulturwissenschaftlichen Teilbereich,

2. Hauptseminar über Kommunikation im sozialen, kulturellen oder interkulturellen Kontext in dem anderen als in dem gemäß Ziff. 1 gewählten Teilbereich des Faches.

Ferner ist die erfolgreiche Teilnahme mit Teilnahmechein an folgenden Lehrveranstaltungen erforderlich:

3. Lehrveranstaltung "Ästhetik"

4. Lehrveranstaltung "Materialität medialer Inszenierung"

5. Praxisseminar

§ 6 Prüfungsanforderungen

(1) Die schriftliche Prüfung besteht aus einer Klausur von drei Stunden Dauer, wahlweise im sozial- oder kulturwissenschaftlichen Teilbereich.

(2) Die mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer erstreckt sich auf den Teilbereich, der nicht in der Klausur geprüft wurde.